

Niederschrift über die Sitzung Nr. 41

des Gemeinderates am 27.07.2017 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Sitzungsbeginn fehlen GR von Ow und GR Niedermeier.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

GR Niedermeier kommt um 18:02 Uhr zur Sitzung.

Beschluss:

Abgesetzt wird:

TOP 5.4: Neubau eines Carports auf Fl.Nr. 644/2, Gemarkung Haiming

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

TOP 5.5: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses als Ersatzbau auf Fl.Nrn. 85 und 82/Teil, Gemarkung Piesing, Au 4

TOP 5.6: Anbau einer Terrassen-Überdachung an das best. EFH auf Fl.Nr. 2074/18, Gemarkung Piesing

TOP 5.7: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nrn. 580/28 und 580/29, Gemarkung Piesing, Am Zehentweg 27

TOP 5.8: Wacker Chemie AG, Johannes-Hess-Str. 24, 84489 Burghausen: Errichtung eines Lagercontainers auf Fl.Nr. 262, Gemarkung Piesing

**Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.
Mit 14:0 Stimmen.**

GR von Ow kommt um 18:03 Uhr zur Sitzung.

TOP 2: Schlussbericht zur Errichtung der Sporthalle des SV Haiming e.V.

Sachverhalt

Die Sporthalle ist seit Oktober 2016 in Betrieb. Nun liegen alle Schlussrechnungen vor. Der Vorsitzende des SV Haiming e.V., Rupert Koch, gibt einen Schlussbericht über das Projekt ab. Die Planer Harald Fuchshuber und Florian Fischer geben ebenfalls einen Rückblick auf die Maßnahme.

Beschluss:

Den Herren Koch, Fischer und Fuchshuber wird Rederecht erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

Projektpräsentation

Rupert Koch erläutert die einzelnen Kostenpositionen und die darin enthaltenen Eigenleistungen und bedankt sich herzlich bei den Architekten Fischer und Fuchshuber. Die Unterlagen wurden beim BLSV eingereicht und dort für gut befunden. Es ist mit einer zeitnahen Bewilligung zu rechnen. Rupert Koch bedankt sich auch bei der Gemeinde, mit Bürgermeister, Gemeinderat, Altbürgermeister und Verwaltung für die gute Zusammenarbeit und das in den Verein gesetzte Vertrauen. Dieser Vertrauensvorschuss war sehr hoch. Die neue Halle trifft allgemein auf großes Lob. Die Kombination Schulturnhalle und Sporthalle ist von großem Vorteil und sonst nirgends zu finden (Aufwärmhalle).

1. Bürgermeister Beier bedankt sich seinerseits für die gute Zusammenarbeit. Der Gemeinderat war immer vorsichtig beim Herangehen an das Projekt. Der gute Projektverlauf ist sehr zu begrüßen. Viele Positionen (Beiträge, Genehmigungsgebühren) waren nicht oder nicht in dieser Größe enthalten und trotzdem wurde der Rahmen eingehalten. Die Halle wird gut genutzt und ist ein Gewinn für alle. Am erfreulichsten ist, dass das Projekt und die Nebenanlagen ohne Neuverschuldung gestemmt werden konnten.

1. Bürgermeister Beier spannt kurz den Bogen zum Beginn der Planungen und übergibt das Wort an Herrn Fischer. Herr Fischer bedankt sich für die Einladung und freut sich über den guten Abschluss des Projekts. Er blickt zurück auf die Anfänge der Planung und die fast unmögliche Vorgabe, die Halle in dieser Größe für 3 Millionen € zu bauen, weil so eine Halle in der Regel 4 Millionen € kostet. Die Suche nach dem idealen Standort war eine spannende Sache. Der gefundene Platz ist im Nachhinein die beste Stärkung für die Ortsmitte. Jeder Beteiligte konnte seine Anliegen einbringen. Das Projekt wurde auch durch den Architekturpreis des Deutschen Holzbaus prämiert. Von der Jury wurde gesehen, dass mit begrenzten ökonomischen Mitteln eine hochwertige Architektur geschaffen wurde. Gegenüber anderen, günstig gebauten Hallen, hebt sich die Haiminger Halle erheblich ab. Aber auch die Ausstattung ist ziemlich hochwertig geworden.

2. Bürgermeister Pittner wirft den Blick noch auf die Kinderkrippe zurück, bei der der Entwurf des Herrn Fuchshuber am besten gefallen hatte. Das war auch der Auslöser, warum der Planungsauftrag für die Sporthalle an die Planungsgemeinschaft gegangen ist.

Herr Fuchshuber nennt als besonderen Punkt die sehr enge Zusammenarbeit mit dem Sportverein und der Gemeinde mit erfreulich kurzen Entscheidungswegen.

1. Bürgermeister Beier übergibt Herrn Fuchshuber und Herrn Fischer jeweils ein Buch über den Wald, welcher der Ursprung für das Material der Halle ist.

Rechtliche Würdigung

Die Maßnahme wurde in der Finanzierungsvereinbarung mit dem SV Haiming e.V. vom 10.11.2014 geregelt. Darin wird von Gesamtkosten in Höhe von 2.894.377,52 € ausgegangen. Bereits damals wurde vereinbart, die Finanzierungsvereinbarung an die tatsächlichen Abrechnungskosten anzupassen. Die Kostenüberschreitung, die sich aus der vom SV Haiming vorgelegten Abrechnung ergibt, ist mit 1,52 % nicht erheblich. Dabei ist zu beachten, dass entgegen der ursprünglichen Kostenschätzung darin auch die Anschlusskosten für Wasser, Abwasser, Strom und Internet (gesamt 61.442 EUR) enthalten sind. Im Haushalt 2017 wurden deshalb vorsorglich weitere Mittel bereitgestellt. Dem Projekt kann insgesamt bescheinigt werden, dass es diszipliniert und sorgfältig abgewickelt wurde.

Diskussion:

Es wurde eine Folgekostenvereinbarung und ein Erbpachtvertrag geschlossen? Im September wird das Vertragswerk noch angepasst und auch die Gesamtkosten für alle angefallenen Maßnahmen vorgestellt.

Künftige Instandhaltungsaufwendungen? Betriebskosten sind geregelt und treffen über die Folgekostenvereinbarung die Gemeinde. Investitionen laufen über den Eigentümer SV Haiming.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming übernimmt die Kostenüberschreitung und passt die Finanzierungsvereinbarung mit dem SV Haiming e.V. entsprechend der vorgelegten Gesamtabrechnung an.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 3: Berichte

TOP 3.1: Bericht des Bürgermeisters

Thema Verkehr wegen Sperrung der B 20: In verschiedenen Gesprächen habe ich den wieder zunehmenden LKW-Verkehr zur Sprache gebracht. Seitens Wacker und OMV wurde mir versichert, dass die Firmen und Speditionen angewiesen sind, die offizielle Umleitung zu fahren. Seitens der PI Burghausen fahren regelmäßig Streifen durch Haiming und halten LKWs an und verwarnen die Fahrer. Zu den Geschwindigkeitskontrollen hatte ich ein Gespräch mit dem zuständigen Leiter der VPI Traunstein. Er schilderte mir den zu betreuenden Einzugsbereich von 16 Dienststellen und das Maß der möglichen Kontrollen. Mit 9 Geschwindigkeitsmessungen in den zurückliegenden Monaten ist Haiming überproportional bedient worden. Dabei gab es 156 Anzeigen und 102 Verwarnungen. Ich habe dringend darum gebeten, in der Messdichte nicht nachzulassen, insbesondere dann wieder am Schulbeginn im September.

Eine wesentliche Erschwernis gibt es im Zuge des Ausbaus des Kreisverkehrs für die Radfahrer ab 17.7.: Es ist dann bereits ab Bergham der Radweg gesperrt und die Umleitung geht über die AÖ 24 bis zur Abzweigung Richtung Neuhaus. Von dort wird der Radweg dann wieder durch den Forst geführt. Die Baumaßnahme ist gut im Zeitplan. Nebenarbeiten werden auch unter Verkehr erledigt. Der Kreisverkehr muss voraussichtlich für zwei Tage voll gesperrt werden.

Mit Bescheid vom 10.7.2017 hat die Regierung von Oberbayern dem vorzeitigen Baubeginn der Erweiterung des Feuerwehrhauses Piesing zugestimmt. Auf Antrag der Gemeinde wurde dabei auch genehmigt, dass ausnahmsweise der Stauraum vor dem Gebäude auf 9 Meter verkürzt werden kann. Dies bedeutet, dass bezüglich der Lage des Erweiterungsbaus keine wesentliche räumliche Verschiebung notwendig ist.

Nachdem in letzter Zeit immer wieder Verschmutzungen im Bereich der Außenanlagen Sporthalle festgestellt wurden, die auf eine Art Partynutzung schließen lassen, haben wir jetzt die Beleuchtung verbessert: Es wurden Strahler montiert gekoppelt mit Bewegungsmeldern, damit es weniger dunkle Bereiche gibt.

Am 19.7.2017 war im Rahmen des Sommerfestes unserer Schule die offizielle Eröffnung des Bewegungsparcours mit Kletterwand. Von den Gesamtkosten in Höhe von 25.500 EUR haben die eingeladenen Sponsoren VR meine Raiffeisenbank, Sparkasse Altötting-Mühldorf, Kraftanlagen, Loxxess und Sparda-Bank Mühldorf 19.500 EUR erbracht. Albert Hofer hat am Vortag noch die von ihm gestiftete Rundbank bei der Stefanuseiche montiert. Pfarrer Michael Weny segnete in Begleitung der Schulkinder die Spiel- und Sportanlagen.

Am 20.7.2017 teilte die Autobahndirektion mit, dass zur Vorbereitung der Planung des Neubaus der A 94 zwischen Autobahnende und Simbach auch im Gemeindebereich die Untergrundverhältnisse durch Baugrunduntersuchungen festgestellt werden. Dazu sind Schürfgruben, Bohrungen und Rammsondierungen notwendig. Es wird auch eine Kampfmittelerkundung durchgeführt und es werden Grundwassermessstellen vorbereitet. Die Arbeiten beginnen im August 2017 und dauern voraussichtlich bis Jahresende.

Am 20.7.2017 erhielten wir vom Bay. Staatsministerium die Antwort zu unserer Anfrage vom 20.6.2017 bezüglich Gas- und Dampfkraftwerk Haiming. Es wird darin lediglich ausgesagt, dass nunmehr im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens der Übertragungsnetzbetreiber potentielle Investoren mit ihren Standorten sich am wettbewerblichen Verfahren beteiligen können. wegen der Planungsreife und der guten Infrastruktur des Standortes Haiming räumt das Ministerium diesem Standort gute Chancen ein. Es geht auch davon aus, dass Investoren in Verhandlungen mit den Verantwortlichen für das Kraftwerkprojekt Haiming stehen; konkrete Aussagen werden dazu aber nicht gemacht. Das Schreiben endet mit dem Satz: „Daher genießt auch der Kraftwerkstandort Haiming die volle Unterstützung der Staatsregierung.“

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat am 8.6.2017 die Kläranlage überprüft. Das Ergebnis ist erfreulich: Alle maßgeblichen Parameter sind eingehalten, sowohl was die Schmutzfracht des geklärten Abwassers betrifft als auch das Volumen. Hier ist wichtig, dass wenig Fremdwasser in die Kanäle gelangt. Das Verschließen der Kanaldeckel hat hier schon spürbare Verbesserungen erbracht.

Nach Jahren der Unterversorgung beim Mobilfunk beginnen bald beste Zeiten: Nach Auskunft der Fa. Vodafone wird der LTE-Funkmast Ende Juli 2017 in Betrieb genommen. Am 25.7.2017 erhielten wir die Planunterlagen von der Fa. Telekom für eine Mitbenutzung des Funkmastens zur Abstrahlung des Mobilfunkdienstes D1. Damit wäre eine umfassende Mobilfunkversorgung im Niedergern gewährleistet.

Es wird ein neues Förderprogramm zur Verbesserung der Kommunikationsinfrastruktur für Schulen aufgelegt. Das könnte dann Glasfaser für das Ortszentrum bringen.

Bericht über die finanzielle Lage: Zum 30.06.2017 wurde eine Sondertilgung über 110.000 € geleistet. Der Schuldenstand der Gemeinde hat sich deshalb auf 564.513 € reduziert. Die finanzielle Lage ist ansonsten unverändert gut.

Bekanntgabe von Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind:

Sitzung vom 22.06.2017:

TOP 11.2: Baugebiet Erlenstraße – Beratung und ggf. Beschlussfassung über die zwangsweise Durchsetzung der öffentlich-rechtlichen Planung

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die umfangreichen Versuche, durch privatrechtlichen Vertrag den notwendigen Straßengrund zu erwerben, gescheitert sind und deswegen ein Verhandlungsweg zum Erwerb des Eigentums am Straßengrund nicht mehr besteht. Die Umsetzung des Bebauungsplans „Mühlenfeld“ hinsichtlich der Straßenerschließung ist zwingend erforderlich. Der Straßengrund für die Verlängerung der Erlenstraße ist deshalb im Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB zu beschaffen. Zuständig für das Enteignungsverfahren ist das Landratsamt Altötting. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, die notwendigen Schritte für das Enteignungsverfahren für das Grundstück Flur-Nummer 580/63 der Gemarkung Haiming mit 300 m² einzuleiten; die Gemeinde Haiming wird dabei bei der Durchführung des Enteignungsverfahrens durch die Kanzlei Döring und Spieß, München, beraten und rechtlich vertreten.

TOP 3.2: Bericht aus dem KommU

Entfällt.

TOP 4: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 22.06.2017

Erdgasleitung von Haid nach Eisching: Der Baubeginn ist für Frühjahr 2018 geplant.

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen und Carports auf Fl.Nr. 461/1-Teilfläche, Gemarkung Haiming, Am Bach 19

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 4 – Haiming/Nord liegt, wählen die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.2: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen und Carports auf Fl.Nr. 461/1-Teilfläche und Fl.Nr. 400, Gemarkung Haiming, Am Bach 19 a

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 4 – Haiming/Nord liegt, wählen die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.3: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 808, Gemarkung Piesing, Leichpoint 5

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben, das im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Leichspoint liegt, ist nach § 35 Abs. 6 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.4: Neubau eines Carports auf Fl.Nr. 644/2, Gemarkung Haiming

Von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 5.5: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses als Ersatzbau auf Fl.Nrn. 85 und 82/Teil, Gemarkung Piesing, Au 4

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig.

Diskussion:

Böschungskante zum Bach? Gibt es eine Gefährdung für den Bachlauf? Das muss noch genauer betrachtet werden und wird im Vorbescheids-Verfahren geprüft.

Ein Keller ist hier nicht sinnvoll. Das ist gewiss auch im Interesse des Bauherrn.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.6: Anbau einer Terrassen-Überdachung an das best. EFH auf Fl.Nr. 2074/18, Gemarkung Pieing

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 12 – Wirtsfeld/Ost liegt, wählten die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.7: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nrn. 580/28 und 580/29, Gemarkung Pieing, Am Zehentweg 27

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 17 – Haiming/West liegt, wählten die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.8: Wacker Chemie AG, Johannes-Hess-Str. 24, 84489 Burghausen: Errichtung eines Lagercontainers auf Fl.Nr. 262, Gemarkung Piesing

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben privilegierte Vorhaben im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 6: Abwasserbeseitigung – Verlängerung des Kanals nach Hochreit

Sachverhalt

Das Anwesen Hochreit mit dem KFZ-Betrieb Wagner ist bislang nicht an das Kanalnetz angeschlossen. Die Entfernung vom Hauptnetz nach Moosen beträgt ca. 460 m und nach Leichspoint bzw. Fahnbach ca. 620 m. In beiden Fällen kommt als technische Lösung eine Druckleitung in Frage. Die kürzere Strecke nach Moosen wurde schnell verworfen, da sie technisch und wirtschaftlich die schlechtere Variante ist. Bei Druckleitungen ist es wichtig, dass die Leitung topografisch ansteigt und somit nicht leerläuft. Das Gelände hängt nach Moosen hin stark und es ist der Bach zu berücksichtigen. Die Druckleitung ist in diese Richtung deshalb technisch nicht zu bewältigen.

Näher untersucht wurde die Leitungsführung nach Fahnbach, aber auch hier ist die Topografie ungünstig.

Als letzte Alternative wurde die Leitungsführung nach Leichspoint geprüft. Hier sind die technischen Bedingungen zu bewältigen und auch die Wirtschaftlichkeit stimmt, da die Leitung weitgehend im öffentlichen Grund geführt werden kann und keine teure Oberfläche geöffnet werden muss.

Es wurde eine Kostenschätzung eingeholt und dabei die aufwändigste Bauweise zu Grunde gelegt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund 42.000 €. Sie bestehen aus Tiefbauarbeiten, Material und technischen Einrichtungen. Da am Anschlussobjekt durch den Geschäftsbetrieb nennenswerte Abwassermengen anfallen und diese mit dem vorhandenen privaten Abwasserreinigungssystem (Kleinkläranlagen) immer schwerer zu bewältigen sind, ergeben sich durch den Kanalanschluss erhebliche Verbesserungen der Abwasserbeseitigungssituation allgemein. Diese Maßnahme kann daher mit der Verrechnung der Abwasserabgabe der letzten drei Jahre mitfinanziert werden. Diese beläuft sich auf rund 22.000 €. Die Finanzierungslücke wird dann noch durch die Kanalherstellungsbeiträge gedeckt bzw. durch günstigere Baukosten reduziert. Im günstigsten Fall ist eine für die Gemeinde kostenneutrale Errichtung des Kanalanschlusses denkbar.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde erfüllt bei der Abwasserbeseitigung eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Trotzdem ist sie nicht verpflichtet, eine vollständige flächendeckende Abwasserbeseitigungsanlage zu betreiben. Die Gemeinde Haiming hat einen hohen Versorgungsgrad erreicht, weil bei der Ersterschließung schon viele kleinere Ortschaften angebunden wurden. Mit dem Abwasserentsorgungskonzept für die Außenbereiche hat die Gemeinde einen Versorgungsgrad von rund 99 % erreicht. Die Abdeckung der restlichen Objekte kann nur noch bei besonderer Rechtfertigung durchgeführt werden. Diese ist im Fall Hochreit gegeben, da der KFZ-Betrieb einen erheblichen Abwasseranfall mit sich bringt und die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes von dieser Seite her eingeschränkt sein könnten. Die wirtschaftliche Betrachtung bringt ein vertretbares Kosten-/Nutzenverhältnis bzw. im besten Fall eine kostenneutrale Errichtung des Anschlusses mit sich.

Diskussion:

Warum quer durch die Wiese? Die gesamte Fläche gehört Herrn Wagner. Die Druckstation wird auf der Ost-Seite der Gebäude errichtet und das der kürzeste Weg. Eine Grunddienstbarkeit ist sowieso erforderlich. Die Verlegung der Druckleitung ist quer über die Wiese mit dem geringsten Aufwand verbunden, da die Straßenoberfläche nicht angegriffen wird.

Wird das eine kommerzielle Waschanlage? Schafft das die Kläranlage? Es wird eine betriebliche Waschanlage. Es gibt für solche Anlagen und Anschlüsse an den Kanal viele besondere Auflagen, die zu beachten sind (Ölabscheider usw.).

Die Druckanlage gehört der Gemeinde? Ja. Im Außenbereich gehören diese Anlagen (für Druckleitungen) zur gemeindlichen Einrichtung.

Der Anschluss ist grundsätzlich sinnvoll, da ein erheblicher Abwasseranfall zu erwarten ist und die Firma in ihrer Entwicklung nicht mehr beeinträchtigt ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming schließt das Anwesen Hochreit an das Kanalnetz an und ermächtigt den 1. Bürgermeister zur Auftragsvergabe. Die Tiefbauarbeiten werden als Regiearbeiten durchgeführt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7: Umstufungen bestehender Straßenzüge

GR Lautenschlager verlässt den Sitzungssaal um 19:20 Uhr.

GR Lautenschlager kehrt in den Sitzungssaal um 19:22 Uhr zurück.

TOP 7.1: Kemerting; Schmiedweg (Fl.Nr. 487 Gemarkung Piesing)
--

Sachverhalt

Der Schmiedweg in Kemerting (Fl.Nr. 487) ist in ganzer Länge von der Brücke über den Kemertinger Bach (Anschluss an Schmiedweg als Ortsstraße) bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Kemerting - Neuhofen im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Verzeichnis Nr. 11):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 11 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Die Straße Fl.Nr. 487 Gemarkung Piesing erschließt die Anwesen Kemerting 5 und 7 und einen dort ansässigen Gewerbebetrieb.

Von ihrer Erschließungsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung her ist die Straße kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Die Straße hat eine Länge von 275 Meter und ist teilweise asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 487 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den Schmiedweg in Kemerting gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7.2: Kemerting; Weg westl. von Kemerting 37 (Fl.Nr. 440 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Der Weg Nr. 13 in Kemerting (Fl.Nr. 440), der von der Straße Richtung Feichstafelberg zu den Anwesen Kemerting 33 und 37 führt, ist in ganzer Länge im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Verzeichnis Nr. 13):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 13 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Die Straße Fl.Nr. 440 erschließt die landwirtschaftlichen Anwesen Kemerting 33 und 37 und einen dort ansässigen Schlachtbetrieb.

Von ihrer Erschließungsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung her ist die Straße in dem östlichen Teilbereich, der auch asphaltiert ist, kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Teilbereich der Straße, der aufzustufen ist, hat eine Länge von 181 Meter und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 440 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße in einem Teilbereich eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) in einem Teilbereich aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, einen Teilbereich des Weges Nr. 13 gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7.3: Winklham; Innleitenweg (Fl.Nr. 1011 Gemarkung Haiming)

Sachverhalt

Der Innleitenweg in Winklham (Fl.Nr. 1011 Gem. Haiming), der vom Wiesenweg in Winklham zur Überfuhr und an der Innleite entlang bis zum Weg Nr. 112 (Winklham – Loh – Niedergottsau) führt,

ist im Rahmen der Flurbereinigung teilweise neu angelegt worden und ist in ganzer Länge im Lageplan zum Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 111):

Die Straße wurde in der Niederschrift vom 29.10.1975 zum Flurbereinigungsplan Teil II der Flurbereinigung Haiming als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.

Die Straße Fl.Nr. 1011 erschließt im Abschnitt Wiesenweg – Überfuhr nicht nur die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen, sondern dient vorrangig dem Verkehr von Sport- und Freizeit-Besuchern der Innau.

Von ihrer Erschließungsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung her ist die Straße in diesem Teilbereich kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Teilbereich der Straße, der aufzustufen ist, hat eine Länge von 310 Meter und ist nicht asphaltiert. Die Straße mit Fl.Nr. 1011 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße in einem Teilbereich eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) in einem Teilbereich aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, einen Teilbereich des Innleitenweges gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7.4: Winklham; Schöpfbergweg im Schwarzloh (Fl.Nr. 1012 Gemarkung Haiming, Fl.Nr. 1531 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße von Winklham bis zum Loh (Fl.Nr. 1012 Gem. Haiming) ist im Rahmen der Flurbereinigung teilweise neu angelegt worden und ist in ganzer Länge im Lageplan zum Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 112):

Die Straße wurde in der Niederschrift vom 29.10.1975 zum Flurbereinigungsplan Teil II der Flurbereinigung Haiming als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Bereits vorher war diese Straße gem. Eintragungsverfügung vom 06.05.1963 in das Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Haiming eingetragen worden (Verz.Nr. 6; alte Fl.Nr. 1019 Gem. Haiming).

Im weiteren Verlauf durch das Loh ist diese Straße (Fl.Nr. 1531 Gem. Piesing) als Schöpfbergweg im Schwarzloh gem. Eintragungsverfügung vom 12.05.1965 in das Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen worden (Verz.Nr. 42).

Die Straße von Winklham Richtung Niedergottsau erschließt nicht nur die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen, sondern dient vorrangig dem Verbindungsverkehr von Winklham nach Niedergottsau, auch dem touristischen Radverkehr.

Von ihrer Erschließungsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung her ist die Straße kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Die Straße hat eine Länge von 1.150 Meter und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 1012 Gemarkung Haiming, Fl.Nr. 1531 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Diskussion:

Wie wird der Weg genutzt? Der Eigentümer ist dafür offen, dass der Weg durchgeht (derzeit Privatgrund). In dem Weg liegt auch der Kanal von Niedergottsau nach Winklham.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße Nrn. 112 und 42 gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7.5: Niedergottsau; Weg von Betonstr. bis zum Anwesen Holzhausen 24 (Fl.Nr. 2112 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße vom Anwesen Holzhausen 24 zum Sportplatz bei Niedergottsau und weiter bis zur Gemeindeverbindungsstraße Niedergottsau – AÖ 24 (Fl.Nr. 2112 Gem. Piesing) ist im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 65):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 66 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Im Teilbereich zwischen Anwesen Holzhausen 24 und Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Niedergottsau-Holzhausen (Sportplatz) hat die Straße eine Erschließungsfunktion für das Anwesen Holzhausen 24 und in der Weiterführung bis Holzhausen auch die Funktion einer Verbindungsstraße zwischen Holzhausen und Niedergottsau.

Von ihrer Erschließungsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung her ist die Straße kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Teilbereich dieser Straße ist 378 Meter lang und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit der Fl.Nr. 2112 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße vom Sportplatz Niedergottsau zum Anwesen Holzhausen 24 gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7.6: Holzhausen; Weg zum Anwesen Holzhausen 24 (Fl.Nr. 2170 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße von Holzhausen zum Anwesen Holzhausen 24 und weiter bis zur Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 66 (Fl.Nr. 2170 Gem. Piesing) ist im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 66):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 67 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Im Teilbereich zwischen Holzhausen und dem Anwesen Holzhausen 24 hat die Straße eine Erschließungsfunktion für das Anwesen Holzhausen 24 und in der Weiterführung bis zum Sportplatz Niedergottsau auch die Funktion einer Verbindungsstraße zwischen Holzhausen und Niedergottsau. Von ihrer Erschließungsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung her ist die Straße kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Teilbereich dieser Straße ist 238 Meter lang und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit der Fl.Nr. 2170 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist. Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße von Holzhausen zum Anwesen Holzhausen 24 gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7.7: Daxenthal; Weg zum Xaverlkreuz (Fl.Nr. 991 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Der Weg von der Gemeindeverbindungsstraße Haarbach – Oberdaxenthal in Richtung Xaverlkreuz im Staatsforst (Fl.Nr. 991 Gem. Piesing) ist im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 36):

Der Weg wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 36 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Der Weg hat eine Erschließungsfunktion für das Anwesen Daxenthal 38.

Von seiner Erschließungsfunktion her ist der Weg kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Weg mit Fl.Nr. 991 Gemarkung Piesing ist 188 Meter lang und ist nicht asphaltiert.

Der Weg steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Weg eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den Weg zum Xaverlkreuz gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7.8: Daxenthal; Gatterstallerweg (Fl.Nr. 989 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Der Weg von der Gemeindeverbindungsstraße Haarbach – Oberdaxenthal in Richtung Staatsforst (Bezirk Gatterstall) (Fl.Nr. 989 Gem. Piesing) ist im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 37):

Der Weg wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 37 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Der Weg hat eine Erschließungsfunktion für das Anwesen Daxenthal 42.

Von seiner Erschließungsfunktion her ist der Weg kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Weg mit Fl.Nr. 989 Gemarkung Piesing ist 200 Meter lang und ist nicht asphaltiert.

Der Weg steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Weg eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den Gatterstallerweg gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7.9: Stockach; Weg zum Anwesen Stockach 1 (Fl.Nr. 2504 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Der Weg von der Gemeindeverbindungsstraße Daxenthal – Stockach - Thalweg in Richtung Staatsforst (Fl.Nr. 2504 Gem. Piesing) ist im Lageplan zum Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 97):

Eine Eintragungsverfügung ist nicht feststellbar, da dieser Bereich zur früheren Gemeinde Schützing gehört hat.

Der Weg hat eine Erschließungsfunktion für das Anwesen Stockach 1.

Von seiner Erschließungsfunktion her ist der Weg kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Weg mit Fl.Nr. 2504, Gemarkung Piesing ist 540 Meter lang und ist teilweise asphaltiert.

Der Weg steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Weg eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den Weg von Stockach Richtung Staatsforst gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung des Weges erfolgt entsprechend seiner Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7.10: Oberviehhausen Ortsstraße (Fl.Nr. 857 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße in Oberviehhausen von der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Haarbach – Oberdaxenthal bis zur Einmündung in die AÖ 24 ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Fl.Nr. 857, Weg Nr. 15):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 31) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen.

Diese Bewertung der Straße als Ortsstraße ist unrichtig: Oberviehhausen ist baurechtlich ein Außenbereich, deswegen ist die Straße nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes oder einer Innenbereichssatzung. Es liegt auch keine geschlossene Ortslage vor.

Die Straße hat Länge von 340 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 857 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Oberviehhausen eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) und keine Ortsstraße.

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße in Oberviehhausen von Haarbach bis zur Einmündung in die AÖ 24 gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7.11: Niedergottsau; Auenweg, Weg zur Autobahnbrücke (Fl.Nrn. 1675, 1844/2 Gemarkung Piesing)
--

Sachverhalt

Die Straße von der Austraße in Niedergottsau bis zur Autobahnbrücke über den Inn (Auffahrt zum Radweg) ist in einem Teilbereich – von der Austraße bis zur Innleite – als Auenweg (Fl.Nr. 1675 Gem. Piesing) im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 58):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 59 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Im weiteren Verlauf ist die Straße mit Fl.Nr. 1844/2 Gem. Piesing im Zuge des Autobahnbaus neu angelegt worden. Eine Widmung ist nicht feststellbar.

Die Straße hat in einem Teilbereich (bis zum Anschluss an die Straße mit Fl.Nr. 1844/2) eine Verbindungsfunktion vom Ort Niedergottsau zur Autobahnbrücke und dient dem überörtlichen Radverkehr. Auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung ist die Straße in diesem Teilbereich kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Teilbereich der Straße, der aufzustufen ist, hat eine Länge von 150 Meter und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 1675 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Im weiteren Verlauf ist die Auenstraße neu zu widmen.

Sie hat eine Länge von 185 Meter und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 1844/2 Gemarkung steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) in einem Teilbereich aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Durch Widmung erhält die Straße im weiteren Verlauf die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Auenweg in seiner Fortsetzung eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) ist die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den Auenweg in Niedergottsau in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss:

Die Fortsetzung des Auenwegs in Niedergottsau wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagtafeln öffentlich bekanntgemacht und zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 8: Widmungen

TOP 8.1: GV-Straße Haarbach – Oberdaxenthal (Fl.Nr. 992 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Der Weg in Oberdaxenthal von der Gemeindeverbindungsstraße Haarbach – Oberdaxenthal in Richtung Anwesen Daxenthal 37 ist bisher nicht gewidmet.

Der Weg (Fl.Nr. 992 Gem. Piesing) verläuft bis zur Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1000/0 Gem. Piesing und hat eine Erschließungsfunktion für das Anwesen Daxenthal 37.

Die Straße hat eine Länge von 73 Metern und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 992 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch Widmung erhält der Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG). Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Weg eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) ist die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Der Weg in Oberdaxenthal wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagtafeln öffentlich bekanntgemacht und zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 9: Feststellung über wirksam gewidmete Straßen

TOP 9.1: Niedergottsau; südl. Baugebiet Wirtsfeld Ost (Fl.Nr. 1503 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße südlich des Baugebietes Wirtsfeld Ost in Niedergottsau (Fl.Nr. 1503 Gem. Piesing) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 14):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 14) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen; sie ist Teil der von Unterviehhausen über Spannloh nach Niedergottsau führenden Straße.

In dem Teilbereich zwischen Gemeindeverbindungsstraße Niedergottsau – Haid und der Gemeindeverbindungsstraße Niedergottsau – AÖ 24 (Betonstraße) ist sie im Zuge der Flurbereinigung neu angelegt worden und wurde dann später in diesem Teilbereich nicht asphaltiert. Die Straße hat auch in diesem Teilbereich eine Funktion als Verbindungsstraße und zugleich eine Erschließungsfunktion für das Baugebiet Wirtsfeld Ost; sie ist nicht Bestandteil des Baugebietes Wirtsfeld Ost.

Die Straße hat eine Länge von 650 Metern und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 1503 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die Straße südlich des Baugebietes Wirtsfeld Ost in Niedergottsau ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden; die Straße gilt damit als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet (Art. 67 Abs.4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert, eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt: Die Straße südlich des Baugebietes Wirtsfeld Ost in Niedergottsau ist auch in diesem Teilbereich wirksam als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet; (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 10: Anfragen

GRin Haunreiter: Beim Feichtstafelberg wurde die Straße repariert? 1. Bürgermeister Beier: Ja, beim Regen entstehen immer wieder Schäden und deshalb wird von Zeit zu Zeit die Oberfläche repariert.

GR Pittner: In Weg wirbt eine Firma für gewerbliche Zwecke? 1. Bürgermeister Beier: Auf Gemeindegrund werden Werbeeinrichtungen nur erlaubt, wenn sie genehmigungsfrei sind. Auf Privatgrund ist eine Genehmigung erforderlich und muss beantragt werden. GR Pittner: An der Marienstraße stehen kleine Werbehinweise für ein Sportgeschäft. 1. Bürgermeister Beier: Bis jetzt nicht bekannt. Derzeit gibt es Anfragen für die Bundestagswahl. Für Wahlwerbung gilt etwas anderes.

GR Mooslechner: Der Landkreis entfernte die Werbung an der Kreisstraße für das Weinfest in Niedergottsau und ist hierbei generell konsequent.

GR von Ow: Gibt es bei Gemeindeverbindungsstraßen eine höhere Verkehrssicherungspflicht (Bäume usw.) für die angrenzenden Eigentümer? 1. Bürgermeister Beier: Ja und die Eigentümer werden von der Gemeinde auf Maßnahmen hingewiesen.

GR Eggel: Festgesetzte Ruhezeiten in Haiming? 1. Bürgermeister Beier: Im BA-Protokoll ist eine Erläuterung enthalten. Im nächsten Niedergerner wird darüber berichtet. Von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist Lärm untersagt. Es gibt eine Tabelle für die einzelnen Geräte und deren Betriebsmöglichkeiten. Auch ein Hahn macht Lärm und ist derzeit ein Problem (anonymes Schreiben). Grundsätzlich ist das Anliegen berechtigt, aber anonyme Schreiben werden grundsätzlich nicht bearbeitet (macht auch ein schlechtes Klima bei den Nachbarn), es sei denn es handelt sich um eine erkennbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. GR Prostmaier: Kleinviehhaltung ist auf dem Dorf üblich. 1. Bürgermeister Beier: Bei Anliegen mit Namen kann man zuerst Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufnehmen.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer